

Sponsoringvertrag

Vertragspartner

Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Marktplatz 3

Straße, Hausnummer

39307 Genthin

PLZ Ort

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

Avacon Netz GmbH

Schillerstraße, 3

Straße, Hausnummer

38350 Helmstedt

PLZ Ort

nachfolgend „Avacon“ genannt

Vertragsgegenstand ist die finanzielle, werbewirksame Unterstützung des Betriebs eines Elektrofahrzeuges durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin.

1 Fördergegenstand

1.1 Der Sponsoringnehmer beabsichtigt für mindestens 36 Monate die Zulassung und den Betrieb nachfolgenden Elektrofahrzeugs:

Renault Zoe Life R110 ZE50

1.2 Der Sponsor beabsichtigt, die Zulassung und den Betrieb des genannten Elektrofahrzeugs durch den Sponsoringnehmer werbewirksam zu unterstützen.

2 Leistungen des Sponsors

2.1 Der Sponsor verpflichtet sich für einen Zeitraum von 36 Monaten zur Zahlung einer monatlichen finanziellen Unterstützung in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich gegebenenfalls darauf entfallender Umsatzsteuer.

2.2 Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten zu je 1.200,00 Euro zuzüglich gegebenenfalls darauf entfallender Umsatzsteuer, die jeweils zum 01.11. des Jahres fällig sind.

2.3 Der Sponsor verpflichtet sich, eine Avacon-PowerBox (Anschlussmöglichkeit zum Laden von E-Autos und Plug-In-Hybriden) mit einer Leistung von 11 kW ohne Installation im Wert von ca. 500 € der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zu übergeben.

3 Leistungen des Sponsoringnehmers

3.1 Der Sponsoringnehmer kommuniziert den Sponsor in der Öffentlichkeit und Presse als Partner im Zusammenhang mit der Nutzung des geförderten Elektrofahrzeuges.

Dies umfasst auch:

- die werbliche Darstellung in angemessener Größe auf dem Elektrofahrzeug und Avacon-PowerBox sowie
- die Erwähnung des Sponsors auf der Homepage der Stadt Genthin für den Zeitraum des unter § 2 genannten Zeitraums.

Die werbliche Darstellung und die Erwähnung des Sponsors auf der Homepage erfolgen nach den Vorgaben des Sponsors.

3.2 Alle Verwendungen des Logos des Sponsors (Avacon-Logo) werden dem Sponsor vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsoringnehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise des Sponsors jeder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen der Avacon zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken.

3.3 Der Sponsoringnehmer wird ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Sponsors keine Werbung oder sonstige Kennzeichnung Dritter bzw. für Dritte, mit Ausnahme der Stadt Genthin und ggf. des Schriftzugs des Herstellers des Elektrofahrzeuges, an dem geförderten Elektrofahrzeug anbringen.

3.4 Der Sponsor ist berechtigt, in eigenem Werbematerial sowie in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit und in sonstigen Medien die Sponsorentätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsoringnehmers erforderlich sein, wird dieser dieses kostenlos zur Verfügung stellen. Werbematerial, bei dem dieses Material Verwendung findet, wird durch den Sponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer veröffentlicht.

3.5 Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenem Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Sponsoringnehmer ist verpflichtet, in solchen Fällen, in denen eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Sponsoringnehmer das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Sponsoringnehmer wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

3.6 Der Sponsoringnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Logo und werbliche Darstellung des Sponsors auf dem Elektrofahrzeug uneingeschränkt sichtbar sind.

- 3.7 Der Sponsoringnehmer wird soweit wie möglich sicherstellen, dass das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß und den geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere der StVO) entsprechend im Straßenverkehr bewegt wird. Verstöße berechtigen den Sponsor zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (§ 8).

4 Abrechnung, Aufrechnung und Abtretung

- 4.1 Der Sponsoringnehmer schreibt an den Sponsor je fälliger Ratenzahlung eine Rechnung, die mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen beglichen wird. Die Rechnungsschrift lautet:

Avacon Netz GmbH
z.Hd. Anett Johanson
Abteilung FRK
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt.

- 4.2 Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Sponsoringnehmer bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Sponsors.

5 Unterrichtung, Vertraulichkeit

- 5.1 Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- 5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Umstand, dass der Sponsor den Sponsoringnehmer bei der Anschaffung und dem Betrieb des Elektrofahrzeuges unterstützt, unterliegt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten gemäß § 3 nicht der Vertraulichkeit und ist von vorstehender Regelung ausgenommen.

6 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse

- 6.1 Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Vertragspartei beruht.
- 6.2 Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele.
- 6.3 Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, den Sponsor von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Sponsoring und der Nutzung des Elektrofahrzeugs freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Sponsors.

7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Ablauf des Monats, auf den sich die letzte Zahlung gemäß § 2 bezieht, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 8.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich zu kündigen, insbesondere, wenn die Fortführung unzumutbar wird.
- 8.2 Neben der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch eine Vertragspartei oder einen von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen gelten als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung insbesondere:
- die Nichtfortführung der gesponserten Aktivitäten gem. § 3 während der Vertragslaufzeit,
 - der ersatzlose Untergang des von diesem Vertrag erfassten Elektrofahrzeugs,
 - die Untersagung oder Unzulässigkeit der vereinbarten kommunikativen Aktivitäten durch richterliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen.
- 8.3 Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes.
- 8.4 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dieses Vertrages, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelung entbehrlich ist. Die Kündigungsfrist gemäß Abs. 3 verlängert sich entsprechend.
- 8.5 Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, heben den Vertrag auf.

- 8.6 Im Falle des Vertragsablaufs oder höherer Gewalt besteht keine Verpflichtung zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei bis dato empfangenen Leistungen. Davon ausgenommen sind Geldmittel gem. § 2 dieses Vertrages, die bei Vertragsablauf oder Eintritt der höheren Gewalt im Sinne von Absatz 5 noch nicht für die vereinbarten Zwecke verwendet worden sind.
- 8.7 Hat keine der Vertragsparteien den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten, so sind die gewährten und bis dahin nicht für das Sponsoring verbrauchten Geldmittel zurückzugewähren.
- 8.8 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Partei aus einem anderen Grunde zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen.
- 8.9 Der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.
- 8.10 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.
- 9.3 Der Sponsoringnehmer erkennt die Förderbedingungen von Avacon zur Förderung von kommunalen E-Autos (**Anlage 1** zu diesem Vertrag) an.

Anlage 1 - Förderbedingungen zur Förderung von kommunalen E-Autos

Genthin,

21.04.2020

Ort, Datum

iv. Jodel

Gemeinde (Siegel)

Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin

Genthin,

08.04.2020

Ort, Datum

iv. B. V. i. A. Güne

Avacon Netz GmbH

Förderung von kommunalen E-Autos

Förderbedingungen der Avacon AG

Präambel

Der Ausbau der Elektromobilität ist ein wesentliches Element der Energiewende. Werden Elektrofahrzeuge mit Ökostrom betrieben, so sind sie abgasfrei und klimaneutral unterwegs. Die Bundesregierung und die Fahrzeughersteller unterstützen mit dem Umweltbonus bereits den Kauf von Elektroautos auf breiter Ebene. Der Umweltbonus kann jedoch nicht von allen in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind zum Beispiel der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen.

Damit die Elektromobilität weiter vorankommt, bedarf es deshalb hier weitere Unterstützer. Als regionaler Netzbetreiber ist die Avacon AG (nachfolgend Avacon benannt) in vielerlei Hinsicht engagiert, einen eigenen Beitrag zu leisten. Und die Avacon-Förderung für kommunale E-Autos ist daher speziell für Kommunen und kommunale Einrichtungen gedacht, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen (siehe Abschnitt III zur Antragsberechtigung).

Auch Städte und Gemeinden können eine besondere Vorreiterrolle einnehmen, indem sie Elektromobilitätskonzepte entwickeln oder unterstützen, Fahrzeuge im eigenen Fuhrpark einsetzen und auf diese Weise auch die Akzeptanz für Elektromobilität bei ihren Bürgern fördern. Mit diesem Förderprogramm möchte Avacon kommunale Partner im Avacon-Verteilnetzgebiet bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen unterstützen.

I. Fördergegenstand

1. Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen,

- a) reinen Batteriefahrzeugs (mit oder ohne Range-Extender¹) oder eines
- b) von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs (Plug-in Hybrid²)

der Klassen M1 und N1 beziehungsweise N2, soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen.

2. Die Fahrzeuge müssen serienmäßig über eine der o. g. Antriebstechniken verfügen und für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und zugelassen sowie vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.

3. Nicht förderfähig sind insbesondere Gebraucht- und Einigenaufahrzeuge, Leichtkraftfahrzeuge, (Klein-)Krafträder wie Elektro-Roller und E-Bikes/Pedelecs, Quads sowie Segways, Scooter und Kickboards.

II. Art und Höhe der Förderung

Avacon verpflichtet sich für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten zur Zahlung einer monatlichen finanziellen Unterstützung in Höhe von 100 Euro zuzüglich gegebenenfalls darauf entfallender Umsatzsteuer. Zusätzlich stellt Avacon eine kostenlose Avacon-PowerBox im Wert von 499 Euro zur Verfügung (ohne Installation). Die Regelungen in Abschnitt V. Ziffer 5. und VI. Ziffer 2. bleiben unberührt.

III. Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind Landkreise, Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände, Unternehmen und sonstige Betriebe, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen (nachfolgend gemeinsam „der Antragsberechtigte“ genannt) und in deren Netzgebiet Avacon das Verteilnetz betreibt.

2. Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, die nicht zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung des förderfähigen Fahrzeugs muss nach dem 01.01.2020 erfolgt sein. Eine auf den Antragsberechtigten ausgestellte Rechnung bzw. der Leasingvertrag sowie ein Nachweis über die Zulassung auf den Antragsberechtigten (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) sind in Kopie vorzulegen.

2. Das förderfähige Fahrzeug muss vom Antragsberechtigten spätestens bis zum 31.03.2021 verbindlich bestellt sein. Ein entsprechender Nachweis ist in Kopie vorzulegen.

3. Das förderfähige Fahrzeug muss spätestens bis zum 31.12.2021 im Inland auf den Antragsberechtigten zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.

4. Der Antragsberechtigte kommuniziert Avacon in der Öffentlichkeit und Presse als Partner der Elektromobilität und im Zusammenhang mit der Nutzung des förderfähigen Fahrzeugs. Dies umfasst auch eine, nach den Vorgaben von Avacon,

- a) werbliche Darstellung auf Kosten von Avacon in angemessener Größe auf dem förderfähigen Fahrzeug und
- b) Erwähnung von Avacon auf der Homepage des Antragstellers für den Zeitraum der Förderung.

5. Der Antragsberechtigte erklärt sich bereit, an Befragungen durch Avacon zu den Erfahrungen mit dem Fahrzeug und dem Umfeld teilzunehmen. Avacon darf die erhobenen Daten zu

¹ Ein Range-Extender lädt mit einem kleinen Verbrennungsmotor über einen Generator den Akkumulator des Fahrzeugs. Der Antrieb des E-Autos ist rein elektrisch.

² Bei einem Plug-in-Hybrid ist sowohl ein Elektromotor wie auch ein Verbrennungsmotor allein in der Lage, das Auto anzutreiben. Die Aufladung des Akkus erfolgt zusätzlich über eine Steckdose.

Forschungszwecken verwenden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

V. Antragsverfahren

1. Die Förderung ist unter Verwendung des anhängenden Formulars „Förderantrag für kommunale E-Autos“ bei Avacon zu beantragen.

2. Eine Prüfung des Förderantrages erfolgt erst, wenn alle geforderten Unterlagen vollständig durch den Antragsteller bei Avacon eingereicht sind. Dazu zählen:

- a) vollständig ausgefüllter „Förderantrag für kommunale E-Autos“,
- b) Rechnungskopie über den Fahrzeugkauf bzw. Leasingvertrag und
- c) Nachweis über die Zulassung auf den Antragsberechtigten (Zulassungsbescheinigung Teil I und II).

3. Die Anträge werden durch Avacon in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4. Liegen die Fördervoraussetzungen nach den Förderbedingungen von Avacon vor, wird die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.

5. Die Förderzusage wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Auf dieser Basis schließen Antragssteller und Avacon einen entsprechenden Sponsoringvertrag. Die Auszahlung des Förderbetrags steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses des vorgenannten Sponsoringvertrages und erfolgt nach Rechnungslegung des Antragsberechtigten auf die benannte Bankverbindung des Antragsberechtigten. Kontoinhaber und Antragsberechtigter müssen übereinstimmen.

VI. Laufzeit und sonstige Bestimmungen

1. Das Förderprogramm tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet mit der Ausschöpfung der Fördermittel bzw. bis zu seinem Widerruf, jedoch spätestens mit Ablauf des 31.03.2021.

2. Die Förderung endet automatisch, wenn eine der in diesen Förderbedingungen genannten Voraussetzungen innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms nicht (mehr) erfüllt wird. Für den Fall, dass der Förderbetrag aufgrund falscher oder unrichtiger Angaben erlangt worden ist, ist der gesamte Förderbetrag unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Avacon ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu überprüfen. Der Antragsteller hat die Einhaltung der Fördervoraussetzungen auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Maßgebend für die Förderung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderbedingungen.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

Avacon AG

Kommunalmanagement
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

Anett Johanson
T 0 53 51-12 33 58 13
F 0 53 51-12 34 04 41
e-load@avacon.de

avacon.de/e-autos